



Statuten vom 18. Februar 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen WyberNet besteht seit 2002 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Ziel des Vereins ist die Erhöhung der beruflichen Vernetzung innerhalb der Gay-Women-Community sowie der Sichtbarkeit und Vernetzung des Vereins in der Öffentlichkeit und die Einflussnahme auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Ebene.

² Zur Erreichung dieses Zieles bezweckt der Verein den Aufbau und den Betrieb eines gesamtschweizerischen Netzwerkes für lesbische Berufsfrauen und die strategische Vernetzung innerhalb und ausserhalb der LGBT-Community. Dem Verein ist jegliches Gewinnstreben fremd.

Art. 3 Finanzen

Die Gelder zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Memberbeiträge
- Sammlungen
- Spenden und Beiträge anderer Art
- Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins
- Ertrag des Vereinsvermögens

II. Membership

Art. 4 Membership

¹ Der Verein WyberNet steht lesbischen Berufsfrauen sowie lesbischen Studentinnen bzw. lesbischen Frauen in Ausbildung jeden Glaubensbekenntnisses, jeder politischen Überzeugung und Berufsgattung offen, soweit sie die Aufnahmebedingungen gemäss dem Aufnahmereglement erfüllen, den Verein mittragen und zum Vereinsleben beitragen.

² Member werden durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen und dadurch zu Aktivmitgliedern mit Stimmrecht.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme einer Member ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Auf Beschluss des Vorstands, kann eine langjährige, verdiente Member die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Art. 5 Datenschutz

¹ Der Verein WyberNet gewährleistet nach aussen den Datenschutz gemäss den eidgenössischen und kantonalzürcherischen Datenschutzregeln.

² Innerhalb des Vereins WyberNet hat jede Member das Recht, die vom Verein intern zugänglich gemachten Daten für eigene private und geschäftliche Zwecke gemäss den vereinsinternen Regeln zu verwenden. Jede Member ist dabei verpflichtet, den Datenschutz so zu wahren wie der Verein selbst. Insbesondere dürfen vereinsintern frei zugängliche Daten weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an aussenstehende Dritte weitergegeben werden. Ein Zuwiderhandeln führt zum sofortigen Ausschluss der betreffenden Member.

³ Jede Member gibt mit der formellen Aufnahme die erhobenen Daten für die Verwendung innerhalb des Vereins WyberNet frei. Die Aufnahme in das Membroverzeichnis ist obligatorisch.

Art. 6 Austritt aus dem Verein

Jede Member kann dem Vorstand ihren Austritt aus dem Verein jeweils per 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mit Brief oder eMail erklären.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Eine Member wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt nach Ablauf von 30 Tagen seit der zweiten Mahnung.

² Member können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

³ Eine ausgeschlossene oder ausgetretene Member hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres bereits entrichteten Memberbeitrages.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen

Art. 9 Die Einberufung der Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) der Member findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.
- ² Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag von 1/5 aller Member oder vom Vorstand durch den Vorstand auf den frühestmöglichen Termin einberufen werden.
- ³ Die Termine der GV werden auf der Website www.wybernet.ch angekündigt. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, vorzugsweise per eMail, welche mindestens zwei Wochen vor der GV verschickt wird.
- ⁴ Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird im Memberbereich veröffentlicht.

Art. 10 Anträge an die Generalversammlung

- ¹ Jede Member kann zu Händen der GV beim Vorstand begründete Anträge stellen, die für die nächste GV traktandiert werden. Die Anträge haben dem Vorstand bis sechs Wochen vor der GV vorzuliegen.
- ² Ausnahmsweise kann ein begründeter Antrag nach der publizierten Einladung zur GV behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der GV dem Vorstand eingereicht wurde und die GV mit 2/3 der anwesenden Member bereit ist, den Antrag nachträglich zu traktandieren.

Art. 11 Die Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr obliegt insbesondere die
- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
 - Festlegung des Memberbeitrags
 - Wahl der Vorstandsfrauen und der Revisorinnen
 - Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben und nicht dem Vorstand obliegen
 - Aktualisierung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- ² Die GV fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Member. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Member.

Art. 12 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Member inklusive Präsidium, die von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine oder mehrere Member als Vorstandsfrauen ad interim bis zur nächstfolgenden GV oder als Beisitzerinnen aufzunehmen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium ist Teil des Vorstandes und kann als Co-Präsidium geführt werden.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium unter sich bzw. eine Co-Präsidentin zusammen mit einer Vorstandsfrau.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsfrauen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Frauen, das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für den Ausschluss einer Member sind 2/3 der Stimmen sämtlicher Vorstandsfrauen erforderlich.

⁵ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Umsetzung des Vereinszweckes gemäss den Statuten und den Beschlüssen der GVs, namentlich

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie der Art der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsfrauen
- die interne Organisation, Ressortbildung, Delegation von Aufgaben, Einsetzen von Kommissionen, Erlass von Reglementen
- die Erteilung von Aufträgen intern wie extern im Rahmen des Budgets
- die Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Aufnahme von Neumembere sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements
- Aufnahme und Ausschluss von Membere
- die Regelung des vereinsinternen Umgangs mit Daten
- Jahresplanung und Budget
- Jahresrechnung
- Konzeption und Planung von Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Entscheid über Logo, Erscheinungsbild, Corporate Identity
- Verbandspolitik, Abgabe von Stellungnahmen
- Entscheid über Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen

Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

⁶ Der Vorstand kann Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von zwanzig Prozent des jährlichen Budgets fassen.

Art. 13 Die Revisorinnen

Die Revisorinnen werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung auf ihre Gesetzmässigkeit und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 14 Memberbeitrag

Der Memberbeitrag wird auf Antrag durch die GV festgelegt und beträgt für Berufsfrauen mindestens CHF 300.00 Für Studentinnen und Frauen in Erstausbildung beträgt der Memberbeitrag mindestens CHF 150.00. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin den Memberbeitrag für einzelne Member angemessen reduzieren oder suspendieren.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins WyberNet haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, keinesfalls die Member mit ihrem persönlichen Vermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten durch die GV erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Member.

Art. 17 Auflösung

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn

- die Generalversammlung dies beschliesst
- der Verein zahlungsunfähig ist
- der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann
- der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann

² Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an Projekte der Gay-Women-Community. Die auflösende GV entscheidet, welchem Projekt ein Betrag zukommen wird.

VI. Diverses

Art. 18 Publikationen, Adressen, Vereinsorgan

¹ Alle wichtigen Termine, einschliesslich derjenigen der GV, werden im geschützten Bereich der Website www.wybernet.ch publiziert. Die Postadresse des Vereins ist aus dem für Aussenstehende zugänglichen Bereich der Website ersichtlich.

² Der per eMail verschickte Newsletter ist das Vereinsorgan. Darin werden sämtliche Mitteilungen an die Member publiziert und insbesondere die Termine der Generalversammlungen angekündigt.

Diese Statuten sind am **18. Februar 2017** von der GV des Vereins WyberNet verabschiedet worden. Sie ersetzen alle vorherigen Abmachungen und Statuten und sind ab sofort gültig.